

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Strukturen der Thüringer Polizei weiterzuentwickeln.

Die bestehende Behördenstruktur der Polizei, die Integration von Schutz- und Kriminalpolizei, der Schutzbereichsgedanke sowie der flächendeckende Einsatz von Kontaktbereichsbeamten prägen die Thüringer Polizei und haben sich grundsätzlich bewährt. Die Erfolge in der Bekämpfung der Kriminalität, die Spitzenstellung bei der Aufklärungsquote sowie das spürbare Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei belegen dies. Dennoch besteht ein Optimierungsbedarf in Bezug auf die Wahrnehmung von Führungs-, Einsatz- und Verwaltungsaufgaben, um den hohen Sicherheitsstandard und die Leistungsfähigkeit der Thüringer Polizei auch künftig zu gewährleisten.

Aufgrund sich ändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen - vor allem der absehbaren problematischen demografischen Entwicklung in Thüringen - ist eine grundlegende Weiterentwicklung der Strukturen der Polizei erforderlich, die insbesondere die enger werdenden personellen und materiellen Ressourcen im Blick behält und dennoch die Thüringer Polizei hinsichtlich ihrer anstehenden Aufgaben zukunftsfähig und effizient gestaltet. Daneben sind auch die Aufgabenbelastung und die sich ändernde Personalstruktur der Polizei zu beachten.

Aufgrund der Koalitionsvereinbarung erteilte die Landesregierung dem Thüringer Innenminister den Auftrag zur Erarbeitung eines Reformvorschlages für eine zukunftsfähige und effiziente Organisation der Thüringer Polizei unter Priorisierung der Polizeipräsenz vor Ort, der Stärkung der Basisdienststellen, der Straffung von Führungs- und Verwaltungsstrukturen unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen. Dieser Auftrag wird mit dem Gesetzentwurf rechtlich umgesetzt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzliche Rahmen für eine Neukonzeption der Organisationsstruktur der Thüringer Polizei geschaffen. Daneben sind Folgeänderungen im Polizeiaufgabengesetz und im Thüringer Personalvertretungsgesetz vorzunehmen.

C. Alternativen

Als Alternative zur vorgeschlagenen Organisationsoptimierung käme die Beibehaltung der derzeit aktuellen Polizeistruktur infrage. Dies würde jedoch absehbar die Leistungsfähigkeit der Polizei beeinträchtigen, weil eine Vielzahl von polizeilichen Dienststellen sukzessiv Personal verliert, ohne dass ausreichend Personal nachgeführt werden kann. Davon sind insbesondere die Polizeiinspektionen als Basisdienststellen betroffen.

D. Kosten

Die Polizeireform wird zu Einsparungen führen, da insbesondere die Zusammenführung der Polizeiinspektionen am Standort einer Polizeidirektion mit den Polizeiinspektionen Zentrale Dienste und den Verkehrspolizeiinspektionen zu einer deutlichen Straffung der Behördenstruktur führt. Demgegenüber treten die Kosten für die Errichtung einer Landespolizeidirektion zurück, zumal diese in den Räumlichkeiten der bisherigen Polizeidirektion Erfurt untergebracht werden soll. Es ist zu erwarten, dass die erforderlichen "Anschubinvestitionen" (vor allem für die Errichtung und die technische Ausstattung der Landespolizeidirektion) mittelfristig durch den Wegfall der Notwendigkeit der entsprechenden technischen Ausstattung von sieben Polizeidirektionen kompensiert werden können. Dies gilt etwa für die vorgesehene Einrichtung einer Landeseinsatzzentrale auf der Ebene der Landespolizeidirektion und der damit verbundenen Reduzierung des (bisher an sieben Standorten getätigten) Aufwandes für das Einsatzmanagement im nachgeordneten Bereich. Hinreichend belastbare Aussagen zu möglichen Sachkosten sind zum gegenwärtigen Planungsstand der Polizeireform noch nicht möglich.

Die Polizeireform kann grundsätzlich ohne zusätzliche Personalkosten umgesetzt werden, da mit ihr keine Stellenmehrung verbunden ist. Lediglich durch gegebenenfalls notwendig werdende Dienortwechsel von Bediensteten können für eine Übergangsphase Kosten in Form von Trennungsgeld, Umzugskostenhilfen u. ä. entstehen. Eine Bezifferung dieser Kosten ist derzeit nicht möglich, da die Anzahl der Mitarbeiter, die künftig weitere Strecken zur Dienstaufnahme zurücklegen bzw. ihren Wohnort wechseln werden, erst nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens feststeht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 2. November 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 10./11./12. November 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz
zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz über die Organisation der Polizei
(Thüringer Polizeiorganisationsgesetz - ThürPOG -)**

§ 1

Träger und Gliederung der Polizei

- (1) Träger der Polizei ist das Land.
- (2) Behörden der Polizei sind
1. das für die Polizei zuständige Ministerium (§ 2),
 2. das Landeskriminalamt (§ 3),
 3. die Landespolizeidirektion (§ 4),
 4. die Landespolizeiinspektionen und die Autobahnpolizeiinspektion (§ 5) und
 5. die Bereitschaftspolizei (§ 6).

§ 2

Oberste Landesbehörde

- (1) Das für die Polizei zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizei aus.
- (2) Es nimmt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

§ 3

Landeskriminalamt

- (1) Das Landeskriminalamt ist dem für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.
- (2) Sitz des Landeskriminalamts ist Erfurt.
- (3) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es ist zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 BKAG sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 1 BKAG für den Geschäftsbereich des für die Polizei zuständigen Ministeriums. Es ist zugleich Zentralstelle für das polizeiliche Informations- und Kommunikationswesen sowie für einsatz- und ermittlungsunterstützende Serviceleistungen.
- (4) Dem Landeskriminalamt obliegt es als zentraler Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben insbesondere,
1. kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
 2. die Kriminalitätsbekämpfung zu koordinieren und nach Zustimmung durch das für die Polizei zuständige Ministerium die dazu erforderlichen Regelungen durch Verwaltungsvorschrift zu erlassen sowie
 3. die für die Kriminalitätsbekämpfung bedeutsamen Daten zu sammeln und auszuwerten.

(5) Dem Landeskriminalamt obliegt weiterhin die zentrale Bekämpfung sowie die Durchführung entsprechender Ermittlungen insbesondere in Fällen

1. der organisierten Kriminalität,
2. der Rauschgiftkriminalität,
3. der Wirtschaftskriminalität,
4. der Staatsschutzkriminalität und
5. der Geldwäsche

sowie die polizeiliche Verfolgung anderer Straftaten, deren Verfolgung wegen der besonderen Gefährlichkeit, der räumlichen Ausdehnung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung durch das für die Polizei zuständige Ministerium für den Einzelfall dem Landeskriminalamt zugewiesen wird. In den Fällen des Satzes 1 obliegt dem Landeskriminalamt neben anderen Behörden der Polizei auch die Verhütung der jeweiligen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(6) Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Landeskriminalamt weitere Aufgaben zu übertragen und die fachaufsichtlichen Befugnisse des Landeskriminalamts zu regeln.

§ 4

Landespolizeidirektion

(1) Die Landespolizeidirektion ist eine dem für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde.

(2) Sie nimmt alle polizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht dem Landeskriminalamt zugewiesen oder auf nachgeordnete Behörden übertragen sind.

(3) Sitz der Landespolizeidirektion ist Erfurt.

§ 5

Landespolizeiinspektionen, Autobahnpolizeiinspektion und nachgeordnete Dienststellen

(1) Die Landespolizeiinspektionen sind der Landespolizeidirektion nachgeordnete Behörden. Sie haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Suhl.

(2) Den Landespolizeiinspektionen sind Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeiinspektionen nachgeordnet. Diesen können für bestimmte Dienstbereiche weitere Dienststellen (Polizeistationen und Kriminalpolizeistationen) nachgeordnet werden.

(3) Die Autobahnpolizeiinspektion ist eine der Landespolizeidirektion nachgeordnete Behörde. Ihr können für bestimmte Dienstbereiche weitere Dienststellen (Autobahnpolizeistationen) nachgeordnet werden.

(4) Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für die Polizei zuständigen Landtagsausschusses die Aufgaben und den Sitz der Behörden und Dienststellen nach den Absätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 6
Bereitschaftspolizei

(1) Die Bereitschaftspolizei ist eine der Landespolizeidirektion nachgeordnete Behörde. Sie wird insbesondere in geschlossenen Einheiten

1. aus besonderem Anlass zum Schutz von Verfassungsorganen, Behörden sowie von lebenswichtigen Einrichtungen und Anlagen,
2. zur Unterstützung der Behörden der Polizei bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sowie
3. zur Katastrophenhilfe eingesetzt.

(2) Für Einsätze außerhalb Thüringens bedarf es der vorherigen Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums.

§ 7
Bildungseinrichtungen der Polizei

(1) Bildungseinrichtungen der Polizei sind die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, und das Bildungszentrum in Meiningen. Sie sind dem für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, obliegen die Aufgaben nach dem Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz.

(3) Das Bildungszentrum ist für die Einstellung von Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Polizei und für die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuständig. Ihm obliegt darüber hinaus die Fortbildung für alle Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Einrichtung gegeben ist.

§ 8
Zuständigkeit, Dienstbereiche

(1) Jeder im Vollzugsdienst tätige Beamte der Polizei ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im gesamten Landesgebiet befugt.

(2) Die Beamten der Polizei werden unbeschadet des Absatzes 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes in bestimmten Dienstbereichen eingesetzt. Sie werden jedoch im Einzelfall auch in Dienstbereichen, in denen sie nicht eingesetzt sind, tätig, wenn

1. die dort eingesetzte Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung steht,
2. das wegen des Zusammenhangs von Dienstverrichtungen im eigenen und in einem anderen Dienstbereich zweckmäßig ist,
3. die übergeordnete Dienststelle sie dazu anweist oder
4. das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach Feststellung schwerwiegender Gründe ihre Dienststelle ersucht, in einem anderen örtlichen Dienstbereich anstelle der dort eingesetzten Polizei strafverfolgend tätig zu werden.

(3) Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Dienstbereiche nach Absatz 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 9

Dienstkräfte der Polizei

(1) Im Polizeivollzugsdienst dürfen nur Beamte verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Tarifbeschäftigte verwendet werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Polizeiorganisationsgesetzes am 18. Mai 1991 im Vollzugsdienst tätig waren und in das Beamtenverhältnis aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht übernommen werden konnten.

(2) Dienstkräfte der Polizei dürfen sich während des Dienstes in Dienst- oder Unterkunftsräumen oder in Dienstkleidung parteipolitisch nicht betätigen. In Dienstkleidung dürfen sie politische Veranstaltungen nur dienstlich besuchen. Politische Abzeichen dürfen während des Dienstes an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden

(1) Die Dienststellen der Polizei haben miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten.

(2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, können die Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung der Landespolizeidirektion und den ihr nachgeordneten Behörden Weisungen im polizeilichen Aufgabenbereich, soweit es die eigene Zuständigkeit betrifft, erteilen.

(3) Weisungen nach Absatz 2 sind jeweils an die unterste Polizeibehörde zu richten, deren Dienstbereich für den Vollzug der Weisungen ausreicht. Satz 1 gilt nicht für Weisungen des für die Polizei zuständigen Ministeriums und des Landesverwaltungsamts.

§ 11

Besondere Zuständigkeiten

(1) Die Polizei darf außerhalb Thüringens nur tätig werden:

1. auf Anforderung eines anderen Landes mit Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums unter den Voraussetzungen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und in den Fällen des Artikels 35 Abs. 3 Satz 1 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
2. auf Weisung der Bundesregierung in den Fällen des Artikels 35 Abs. 3 Satz 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes,
3. aufgrund einer Vereinbarung des für die Polizei zuständigen Ministeriums mit einem anderen Land in besonderen Fällen der Strafverfolgung sowie
4. in anderen durch Bundesrecht oder das Recht anderer Bundesländer vorgesehenen Fällen.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Dienstkräfte der Polizei nur tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das für die Polizei zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einem Einsatz im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 12

Dienstkräfte anderer Länder, des Bundes
und anderer Staaten

(1) Die Anforderung polizeilicher Dienstkräfte anderer Länder und des Bundes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes (Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes) ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten.

(2) Polizeiliche Dienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes dürfen, außer im Fall des Artikels 91 des Grundgesetzes, in Thüringen polizeiliche Aufgaben wahrnehmen:

1. vorübergehend in Einzelfällen auf Anforderung oder mit Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums, insbesondere zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
3. zum Gefangenentransport,
4. in den durch Verwaltungsabkommen mit einem anderen Bundesland geregelten Fällen auf dem Gebiet der Strafverfolgung, der Erfüllung polizeilicher Verkehrsaufgaben und sonstiger polizeilicher Zusammenarbeit.

(3) Werden polizeiliche Dienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes nach Absatz 2 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Thüringer Polizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeidienststelle, in deren örtlichem und sachlichem Dienstbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Bedienstete ausländischer Polizeidienststellen entsprechend, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für die Polizei zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 13

Aufsichtsbeschwerden

(1) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen der Polizei, deren Ablehnung oder Unterlassung oder wegen des sonstigen Verhaltens der Polizei entscheidet

1. das für die Polizei zuständige Ministerium, wenn es die Beschwerde allgemein oder im Einzelfall an sich zieht,
2. die Landespolizeidirektion und das Landeskriminalamt, soweit sich die Beschwerde gegen deren Beschäftigte richtet,
3. im Übrigen die der Beschäftigungsdienststelle jeweils übergeordnete Behörde.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die Staatsanwaltschaft, wenn

1. der Beschwerdeführer geltend macht, durch eine strafprozessuale Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein oder
2. die Beschwerde sich gegen eine Maßnahme richtet, die auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht.

Die Polizei kann der Beschwerde abhelfen, wenn die Maßnahme nicht auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht. Im Übrigen hat die Polizei die Staatsanwaltschaft über Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, die sich nicht lediglich gegen das Verhalten der Polizei richten, vor der Entscheidung zu informieren.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter der Landespolizeidirektion oder vom Leiter des Landeskriminalamts oder von einem besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden."

2. § 34 a Abs. 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 darf nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 3 Satz 2 sowie nach Absatz 4 erforderlich sind, können bei Gefahr im Verzug die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen."

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenlei-

ter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen."

bb) In Satz 4 werden die Worte "eines Behördenleiters" gestrichen.

b) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen treffen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes."

4. § 37 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschreibung darf nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts oder von einem besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden."

5. § 44 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Rasterfahndung darf nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts mit Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums angeordnet werden."

6. In § 67 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 1 oder 3 des Polizeiorganisationsgesetzes" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 oder 2 des Polizeiorganisationsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

§ 90 Abs. 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Landeskriminalamt, die Landespolizeidirektion, die Autobahnpolizeiinspektion mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Bereitschaftspolizei, jede Landespolizeiinspektion mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, und das Bildungszentrum sind jeweils eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes."

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung."

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Beschäftigten der Landespolizeidirektion und der ihr nachgeordneten Dienststellen wählen einen Bezirkspersonalrat in der Landespolizeidirektion."

Artikel 4
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) wird folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. den Landespolizeidirektor,"

Artikel 5
Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

In § 1 Abs. 1 bis 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2008 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, werden jeweils die Worte "Polizeidirektion Nordhausen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

In § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), die zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. S. 753) geändert worden ist, werden jeweils die Worte "Polizeidirektion Nordhausen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 3 der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 14. März 2008 (GVBl. S. 66), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. April 2008 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, werden die Worte "Polizeidirektion Nordhausen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Anordnung zur Auflösung des Polizeiverwaltungsamts und Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten und zur Übertragung einer Ermächtigung

Die Anordnung zur Auflösung des Polizeiverwaltungsamts und Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 15. April 2008 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Polizeidirektion Nordhausen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "Bereitschaftspolizei" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 tritt Artikel 1 § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 am 1. September 2011 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 56), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Organisationsstruktur der Thüringer Polizei weiterzuentwickeln. Ziel ist die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Polizei.

Im Rahmen einer Organisationsüberprüfung im Jahr 2004 wurden bereits Defizite in der ministeriellen Aufgabenwahrnehmung in der Polizeiabteilung des Thüringer Innenministeriums durch die Vermischung strategischer und operativer sowie vollzugsnaher Aufgaben identifiziert. Durch den Wegfall des Polizeipräsidiums im Jahr 1998 mussten dessen Aufgaben auf das Ministerium und die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Polizei übertragen werden.

Wesentliche Ziele der geplanten Organisationsoptimierung sind:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine zukunftsfähige und effiziente Organisationsstruktur der Thüringer Polizei
- Stärkung der Basisdienststellen und Erhöhung der Präsenz vor Ort durch Straffung von Führungs- und Stabsstrukturen
- Gewährleistung einer professionellen Einsatzbewältigung im täglichen Einsatzgeschehen und bei besonderen Einsatzlagen durch Schaffung einer zentralen Führungs- und Einsatzdienststelle

Die Neustrukturierung sieht insbesondere vor:

- Errichtung einer Landespolizeidirektion als zentrale Führungs- und Einsatzleitstelle der Thüringer Polizei mit landesweiter Zuständigkeit
- Fusion der sieben Polizeidirektionen mit den am Standort der Polizeidirektionen bestehenden Polizeiinspektionen
- Schaffung einer landesweit zuständigen Autobahnpolizeiinspektion
- Auflösung der Verkehrspolizeiinspektionen und Polizeiinspektionen
Zentrale Dienste

Mit der vorgeschlagenen Struktur sollen durch eine landesweite Einsatzsteuerung und durch zentrale Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Personal- und Logistikmanagements Optimierungspotentiale erschlossen werden. Insbesondere wird dies durch die Einrichtung eines zentralen Notruf- und Einsatzmanagements und die Bündelung der Personalverwaltungs- und Logistikaufgaben bei der Landespolizeidirektion ermöglicht. Auf der regionalen Ebene (bisherige Polizeidirektionen) wird die notwendige dezentrale Einsatz- und Aufgabenwahrnehmung durch leistungsstarke, neu gebildete Landespolizeiinspektionen wahrgenommen. Die Strukturebene der Polizeiinspektionen bleibt gemäß den Vorgaben aus der Koalitionsvereinbarung unberührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Thüringer Polizeiorganisationsgesetz

Wegen des Umfangs der erforderlichen Änderungen wurde die Form eines Ablösungsgesetzes an Stelle einer Einzelnovelle gewählt.

Zu § 1 (Träger und Gliederung der Polizei)

Die Bestimmung zählt die Behörden der Polizei abschließend auf und gibt gleichzeitig den organisatorischen Rahmen der Thüringer Polizei vor.

Zu § 2 (Oberste Landesbehörde)

Die Regelung definiert die Rolle des Innenministeriums als oberste Dienstbehörde der Polizei neu. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird auf die Bestimmung des Innenministeriums als "oberste Führungsstelle" verzichtet. Durch die dadurch mögliche Konzentration auf ministerielle Kernaufgaben werden die stärkere Wahrnehmung strategischer Kompetenzen der obersten Dienstbehörde und deren Durchsetzung im nachgeordneten Bereich sichergestellt.

Zu § 3 (Landeskriminalamt)

Die Absätze 3 und 4 benennen die wesentlichen Aufgaben des Landeskriminalamts. Neben der Erfüllung der durch das BKAG zugewiesenen Aufgaben wird dem TLKA (wie bisher) eine allgemeine Zentralstellenfunktion für die Kriminalitätsbekämpfung übertragen. Zur Erhöhung der Transparenz werden darüber hinaus im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die wesentlichen Kernaufgaben (Absatz 4) und Verfolgungszuständigkeiten (Absatz 5) des Landeskriminalamts per Gesetz definiert. Die angeführten Verfolgungszuständigkeiten für das Landeskriminalamt stellen lediglich eine exemplarische Aufstellung dar. Die Möglichkeit einer Zuweisung weiterer Delikte ist sowohl durch Einzelanordnung als auch allgemein im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 ausdrücklich vorgesehen.

Mit der Errichtung einer Landespolizeidirektion, die grundsätzlich die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben zentral bündelt, müssen die Fachaufsichtskompetenzen des Landeskriminalamts über die kriminalpolizeilichen Dienststellen neu justiert werden. Darüber hinaus müssen die Aufgaben von Landespolizeidirektion und Landeskriminalamt, die beide grundsätzlich eine landesweite Zuständigkeit beanspruchen können, möglichst verbindlich abgegrenzt werden um dem Entstehen von Kompetenzstreitigkeiten bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Daher sieht Absatz 6 den Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Aufgabenzuweisung durch den Innenminister vor.

Zu § 4 (Landespolizeidirektion)

Das wesentliche Ziel der Polizeistrukturereform ist die Schaffung einer zukunftsfähigen und effizienten Organisation, die Stärkung der Basisdienststellen mit der Priorisierung der Polizeipräsenz vor Ort sowie die Straffung von Führungs- und Verwaltungsstrukturen unter Berücksichtigung personeller und finanzieller Ressourcen. Zur Realisierung dieses Ziels sieht die neue Polizeistruktur eine Landespolizeidirektion als zentrale Führungs- und Einsatzleitdienststelle für polizeiliche Aufgaben vor.

Die bisher durch die sieben Polizeidirektionen dezentral wahrgenommene polizeiliche Allzuständigkeit geht an die Landespolizeidirektion über. Diese bedient sich hierzu der Landespolizeiinspektionen, die ihre Aufgaben in den ihnen zugewiesenen regionalen Schutzbereichen erfüllen. Die Landespolizeidirektion übernimmt die zentrale Einsatzkoordinierung für die gesamte Landespolizei (zentrales Notruf- und Einsatzmanagement). In besonderen sowie herausragenden und schutzbereichsübergreifenden Lagen übernimmt sie die Einsatzführung. Darüber hinaus werden in der Landespolizeidirektion bisher in den Polizeidirektionen wahrgenommene Verwaltungsaufgaben gebündelt.

Mit einer Landespolizeidirektion wird unterhalb des Thüringer Innenministeriums eine zentrale Führungs-, Einsatz- und Verwaltungsbehörde errichtet, die einen Großteil der aus der Abteilung 4 im Thüringer Innenministerium ausgelagerten, vollzugsnahen Aufgaben übernimmt. Sie stellt einheitliche Standards in den ihr nachgeordneten Behörden und eine landesweit einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Thüringer Innenministeriums sicher.

Zu § 5 (Landespolizeiinspektionen, Autobahnpolizeiinspektionen und nachgeordnete Dienststellen)

Die ursprünglichen sieben Polizeidirektionen werden unter Beibehaltung des Schutzbereichsprinzips mit den am Standort befindlichen Polizeiinspektionen zu Landespolizeiinspektionen zusammengeführt und der Landespolizeidirektion nachgeordnet. Teilaufgaben der jetzigen Verkehrspolizeiinspektionen sowie das gesamte Aufgabenspektrum der Polizeiinspektion Zentrale Dienste werden in den Landespolizeiinspektionen gebündelt (Absatz 1).

Die Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeiinspektionen bleiben im Wesentlichen unverändert und nehmen weiter die ihnen heute übertragenen Aufgaben wahr. Da die Verwaltungstätigkeiten jedoch stärker als bisher an zentraler Stelle gebündelt werden, kann eine messbare Entlastung der Basisdienststellen erzielt werden.

Zur Betreuung des besonderen Einsatzraumes der Bundesautobahnen im Freistaat wird eine Autobahnpolizeiinspektion mit nachgeordneten Stationen errichtet. Durch den höheren Wirkungsgrad im Personal- und Ressourceneinsatz kann auf zeitliche, örtliche und sachliche Brennpunkte schnell reagiert werden.

Absatz 4 ermächtigt den Innenminister zur Konkretisierung der Aufgabenzuweisung und zur Festlegung der Sitze der Dienststellen durch Rechtsverordnung. Wegen der besonderen Bedeutung der Regelung ist mit Blick auf den institutionellen Gesetzesvorbehalt eine Beteiligung des Innenausschusses des Thüringer Landtages vorgesehen. Gründe der Gewaltenteilung stehen dem nicht entgegen.

Zu § 6 (Bereitschaftspolizei)

Die Bestimmungen über die Bereitschaftspolizei bleiben im Kern unverändert. Allerdings wird der bislang uneingeschränkte Zustimmungsvorbehalt des für die Polizei zuständigen Ministeriums auf Einsätze außerhalb Thüringens beschränkt, da die landesweite Einsatzverantwortung und damit auch die Koordinierung des Kräfteinsatzes nunmehr in die Verantwortung der Landespolizeidirektion fallen.

Zu § 7 (Bildungseinrichtungen)

Die bisher in getrennten Bestimmungen enthaltenen Regelungen zum Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule und zum Bildungszentrum werden ohne inhaltliche Änderungen zusammengeführt.

Zu § 8 (Zuständigkeit, Dienstbereiche)

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist die in Absatz 3 aufgenommene Ermächtigung für den Innenminister, die Dienstbereiche durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Norm regelt die

Übertragung der Kompetenz zur Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von der Legislative auf die Exekutive. Auf Grund der größeren Sachnähe wird nicht die Landesregierung als Kollegialorgan, sondern gleich das für die Polizei zuständige Ministerium ermächtigt.

Zu § 9 (Dienstkräfte der Polizei)

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage unter Integration der bisher in § 14 POG (alt) getroffenen Überleitungsregelungen; die bisher in § 14 Abs. 1 POG (alt) enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst werden in aktualisierter Form in Absatz 1 eingefügt. Die bislang in § 14 Abs. 2 POG (alt) enthaltenen Regelungen zur Nichteignung für den Polizeidienst wegen einer herausgehobenen Nähe zum Unterdrückungssystem der ehemaligen DDR können wegen der zwischenzeitlich in § 6 Abs. 2 ThürBG getroffenen übergreifenden beamtenrechtlichen Regelung entfallen.

Zu § 10 (Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden)

Die Norm entspricht mit Ausnahme von Anpassungen an die geänderte Struktur der bisherigen Rechtslage.

Zu § 11 (Besondere Zuständigkeiten)

Entspricht der bisherigen Rechtslage

Zu § 12 (Dienstkräfte anderer Länder, des Bundes und anderer Staaten)

Die Norm entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage, eröffnet jedoch den Beamten der Bundespolizei und des BKA in Eilfällen dieselben Handlungskompetenzen wie den Polizeibeamten anderer Länder.

Bereits seit längerem besteht Anpassungs- bzw. Prüfungsbedarf hinsichtlich der Gleichstellung der Beamten der Bundespolizei mit denen anderer Länder bei der Ausübung der Eilzuständigkeit. Das Polizeiorganisationsgesetz stellt die Beamten der Bundespolizei derzeit noch deutlich schlechter als die Polizeibeamten anderer Länder. Diese Differenzierung, welche in den frühen 90iger Jahren wegen des eingeschränkten Aufgabenspektrums des damaligen Bundesgrenzschutzes (Sicherung der Außengrenzen und Unterstützung der Länderpolizeien durch geschlossene Einheiten) möglicherweise noch ihre Berechtigung hatte, ist den Bedingungen der heutigen Zeit nicht mehr angemessen. Die heutige Bundespolizei ist - vor allem im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabewahrnehmung - im Freistaat flächendeckend präsent. Dem betroffenen Bürger wäre es nicht vermittelbar, wenn ein Beamter der Bundespolizei angesichts einer Straftat mangels einer entsprechenden Eilkompetenz untätig bleiben müsste.

Zu § 13 (Aufsichtsbeschwerden)

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage

Zu § 14 (Gleichstellungsbestimmung)

Entspricht der bisherigen Rechtslage

Zu Artikel 2 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen im Polizeiaufgabengesetz beschränken sich auf die Umsetzung des aus der Strukturveränderung resultierenden Anpassungsbedarfs. Weitergehende inhaltliche Änderungen im Polizeiaufgabengesetz bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Das Polizeiaufgabengesetz sieht in verschiedenen Normen Anordnungsvorbehalte für die Leiter der Polizeibehörden oder ihre Stellvertreter (Behördenleitervorbehalte) als zusätzliche Verfahrenssicherung vor allem bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen vor. Im Einzelnen betroffen sind nachfolgende Normen:

- § 34 Abs. 6 Satz 1 (Anordnung verdeckter Datenerhebungen)
- § 34 a Abs. 5 Satz 1 und 2 (Beantragung von Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis bei Gericht bzw. Anordnung ausgewählter Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis bei Gefahr im Verzug)
- § 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 (Beantragung einer Wohnraumüberwachung bei Gericht bzw. Anordnung einer Wohnraumüberwachung bei Gefahr im Verzug)
- § 35 Abs. 5 Satz 1 (Anordnung des Einsatzes von Personenschutzsendern in Wohnräumen)
- § 37 Abs. 3 (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung und zur gezielten Kontrolle)
- § 44 Abs. 4 (Anordnung der Rasterfahndung)

Durch die Organisationsänderung gehen die bisher bei den sieben Polizeidirektionen angesiedelten Befugnisse auf die Landespolizeidirektion über. Der Kreis der Anordnungsbefugten wäre ohne Anpassungen auf vier Personen (die Leiter des Landeskriminalamts und der Landespolizeidirektion sowie ihre Stellvertreter) verengt worden.

Der Gesetzentwurf lässt den Leitervorbehalt grundsätzlich unangetastet, eröffnet jedoch im Interesse der reibungslosen Aufgabenerfüllung die Möglichkeit einer Delegation. Die anordnungsbefugten Beamten sind, beispielsweise durch Dienstanweisung, gesondert zu bestimmen und müssen zwingend der Laufbahngruppe des höheren Polizeivollzugsdienstes angehören, um eine entsprechende Entscheidungsqualität zu sichern. In Frage kommen vor allem die diensthabenden Beamten in der Einsatzzentrale der Landespolizeidirektion.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes)

Die Änderung passt die Regelungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes an die sich aus den Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes ergebende neue Polizeistruktur an. Dabei wird auch den Landespolizeiinspektionen, der Autobahnpolizeiinspektion, der Bereitschaftspolizei wie bei den vorherigen Polizeidirektionen die Möglichkeit der Bildung eines örtlichen Personalrates eingeräumt. Diese Regelung ist erforderlich, da nur so weiterhin eine Personalvertretung gewährleistet werden kann, die vor Ort Zugang zu den Beschäftigten hat.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Die Bestimmung definiert den Status des Leiters der Landespolizeidirektion als politischen Beamten. Diesem kommt als Behördenleiter, der für das gesamte Landesgebiet Verantwortung trägt und Vorgesetzter

mehrerer tausend Polizisten ist, eine besondere Bedeutung im Verwaltungsaufbau des Landes, in dem er eine Schlüssel- und Spitzenfunktion einnimmt, zu.

Zu Artikel 5 bis 8 (Änderungen von Rechtsverordnungen)

Die Bestimmungen enthalten aus der geänderten Struktur resultierende Folgeänderungen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Um Planungssicherheit für die zur Umsetzung der neuen Struktur erforderlichen Vorarbeiten zu erlangen ist ein fester Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlich. Das Gesetz sollte nicht befristet werden. Eine Gesetzesänderung oder -angleichung macht sich erst nach erneuter Strukturanpassung notwendig.